



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herr  
Reinhold Vogt  
Lerchenweg 35  
51545 Waldbröl

*erh. 4.3.2020*

27. Februar 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

81.04.03.03-000212/2020-

0000998

RD'in Dr. [REDACTED]

Telefon 0211 61772-190

Fax 61772-92190

[REDACTED]@mwide.nrw.de

**Ihre Beschwerde gegen die Industrie- und Handelskammer zu Köln  
wg. Ausbildereignungsprüfung**

Sehr geehrter Herr Vogt,

mit E-Mail vom 06.10.2019 haben Sie sich an die Rechtsaufsicht über die Industrie- und Handelskammern bei dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt. Mit Ihrer Beschwerde kritisieren Sie insb. die zeitliche Gestaltung und Gewichtung der Bewertung der praktischen Prüfung im Rahmen der Ausbilder-Eignungsprüfung durch die Kammer.

Ich habe Ihr Anliegen im Rahmen meiner Zuständigkeit geprüft und die Kammer um eine Stellungnahme gebeten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die bei dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelte Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern als Rechtsaufsicht konzipiert ist und keine Fachaufsicht über die Kammern ausübt. Ich komme zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der Rechtsaufsicht kein fehlerhaftes Vorgehen der Kammer festzustellen ist.

Die Ausbilder-Eignungsverordnung regelt in § 4 Abs. 3 den praktischen Teil der Prüfung. Diese besteht wahlweise aus der Präsentation einer Ausbildungssituation bzw. einer praktischen Durchführung einer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

Ausbildungssituation und einem Fachgespräch. Insgesamt darf die Dauer des praktischen Teils der Prüfung maximal 30 Minuten betragen. Innerhalb dieses 30-minütigen Prüfungszeitraums soll die Präsentation bzw. praktische Durchführung der Ausbildungssituation nicht mehr als 15 Minuten betragen.

Ausgehend von diesen rechtlichen Vorgaben ist es rechtskonform, wenn die IHK Köln für die Präsentation bzw. praktische Durchführung der Ausbildungssituation eine Prüfungsdauer von 10 Minuten veranschlagt, da dieser Teil nicht mehr als 15 Minuten betragen soll. Daraus folgt jedoch nicht etwa im Umkehrschluss, dass die Dauer 15 Minuten betragen muss. Die Prüfungsdauer insgesamt beträgt bei der IHK Köln maximal 30 Minuten, so dass auch dies im Einklang mit den Vorgaben des § 4 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung steht.

Aus § 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung ergibt sich, dass die schriftliche Prüfung und der praktische Teil der Prüfung gleiches Gewicht für das Bestehen der Prüfung insgesamt haben. Hinsichtlich der Gewichtung der beiden Prüfungskomponenten des praktischen Teils der Prüfung enthält § 4 Ausbilder-Eignungsverordnung hingegen keine speziellen Vorgaben. Aus den Vorgaben zur Dauer der Prüfung kann schon bereits deshalb nicht auf eine jeweils hälftige Berücksichtigung der Prüfungskomponenten geschlossen werden, da die Vorgaben nur Obergrenzen regeln und gerade nicht festlegen, in welchem zeitlichem Verhältnis die Prüfungsbestandteile stehen müssen. Es besteht vielmehr ein Ermessensspielraum wie die beiden Prüfungskomponenten bei der Bewertung des praktischen Teils der Prüfung gewichtet werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Prüfungsordnung der IHK Köln für die Ausbilder-Eignungsprüfung.

OK!

OK!



Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Kammer ihr Ermessen dahingehend ausübt, die Präsentation bzw. die Durchführung der Ausbildungssituation mit 60% in die Bewertung des praktischen Teils einfließen zu lassen. Die Kammer begründet dies schlüssig, indem Sie die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten der Ausbilderinnen und Ausbilder im Rahmen dieses Prüfungsteils hervorhebt, zumal das anschließende Fachgespräch eine Reflexion des zuvor Gezeigten ist.

Seite 3 von 3

2  
b

Der Gleichbehandlungsgrundsatz wurde ebenfalls eingehalten, da diese Gewichtung bei allen Ausbilder-Eignungsprüfungen angewendet wird.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht besteht kein Anlass, Maßnahmen gegenüber der Kammer zu ergreifen. Die Kammer erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Secretary General